

Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Band: 58 (1984)

Artikel: Ist Aarauer Recht ein Tochterrecht?
Autor: Buhofer, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-559075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist Aarauer Recht ein Tochterrecht?

In der Literatur ist das Aarauer Stadtrecht von 1283 oft als Tochterrecht des Stadtrechts von Winterthur, das 1264 und 1275 erteilt wurde, dargestellt worden. Das Winterthurer Recht selbst wäre von dem Freiburgs im Breisgau abzuleiten. Wir sehen die Sache etwas anders:

A) Einerseits gab es in Europa tatsächlich Stadtrechtsfiliationen. York, Rouen, Leon, Lübeck und Magdeburg zum Beispiel waren Modell- und Mutterstädte. Selbst Rudolf von Habsburg hat mit der Erteilung von Privilegien jeweils gerne das Recht ausdrücklich an diese oder jene Mutterstadt gewiesen.

B) Andererseits bestanden Stadtrechte aus Bestandteilen, die einander ähnlich waren. 1190 erhält die niederländische Stadt Zütphen Freiheiten, deren sich, wie es heisst, jede freie Stadt von den Alpen bis zum Meer erfreue.

Walther Merz hält die meisten Privilegien für natürliche Ausflüsse des Marktrechts. Bei Winterthur und Aarau kämen dann noch neu Bestimmungen über das Lehensrecht und bei Aarau noch der Artikel über Huldverlust hinzu.

Ferdinand Elsener, Interpret des Winterthurer Stadtrechts, betont die Wiederholung und Gleichheit von Elementen in den Handfesten.

C) In der Tat stehen sich Winterthur und Aarau typologisch nahe. Beide haben, z. B. ausser der Arenga, der gleichen Eingangsformel, eine Friedkreisbeschrei-

bung. Aber das heisst noch nicht, dass sie in einem Mutter-Tochter-Verhältnis zueinander stehen. Vielleicht etwas allzurasch und eifrig haben dies Stadtrechtler des letzten Jahrhunderts verkündet, weil man auf Filiationen aus war, weil man mit solchem Aufweis vielerorts geschichtlich recht sah und Erfolg hatte, weil in unserem Raum das Ähnliche auffiel. Nicht ungerne hat sich dieser These Walther Merz angeschlossen, der sich darauf konzentrierte, Recht im schweizerisch-aargauischen Raum zu ordnen und zu filieren.

D) Dass eine Nicht-Tochter Aarau für Winterthur noch lange nicht Verzicht auf Mutterschaft bedeutet, zeigt Mellinger, das, wie die in deutscher Übersetzung im Stadtarchiv Winterthur erhaltene Rechtsmitteilung von 1297 zeigt, sein Recht ebenso übernahm wie vielleicht zu seiner Zeit Frauenfeld oder Baden.

E) Dass man in Filiationen übereifrig sein kann, hat die Forschung selbst bewiesen, indem sie etwa die Herleitung des Freiburger Rechts von Kölner Recht längst aufgegeben hat, obwohl gerade jenes – im Gegensatz etwa zu Aarau – in einem Artikel noch auf das ältere verweist.

F) Auch sind Unähnlichkeiten neben Ähnlichkeiten nicht zu übersehen. Merz spricht – ob zu Recht oder zu Unrecht – im Falle Aarau von einer «starken» Verwässerung des Winterthurer Rechts, wobei er unter diesem erst noch bald das von 1264, bald das von 1275 versteht.

G) Die drei lehensrechtlichen Bestimmungen, die beide Städte aufnehmen, sind ein Strang, der in den Stadtrechten Rudolfs schon vorher auftritt, so auch in Rheinfelden, auf das wie auf Kolmar das Aarauer Stadtrecht dazu noch ausdrücklich verweist.

H) Daraus ergibt sich: nicht Tochterrecht hat Aarau, sondern Schwesterrecht. Recht einer jüngern Schwester allerdings. Beide zusammen haben rudolfinisches Hausmachtrecht, so wie es zuvor zähringisches und kiburgisches Stadtrecht gab. Mehr als vielleicht anderswo im mitteleuropäischen Bereich haben hier im alemannischen Hausmachtgebiet überkommenes und hausgemachtes Recht eine Rolle gespielt.

Warum nicht Winterthur?

Dass Rudolf kein Interesse hatte, Aarau mit Winterthurer Recht zu bewidmen, dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Winterthur 1264 war ein Spezialfall, möglicherweise ein Verschwörungstodrecht gegen den alten Hartmann von Kiburg.
2. 1275 war die Korrektur und Ergänzung einer Grafensünde, also auch ein Spezialfall, kein Modell für Rudolf.
3. Ähnlich sind sich die drei deshalb, weil sie zum Teil gemeinsam an Gewohnheitsrecht, an kiburgisches und freibur-

gisches Recht anschliessen und ein Kanzler gelegentlich das eine Recht als Briefsteller und Formelbuch für das andere benutzt hat.

4. Rudolf selbst wollte wohl nicht usurpiertes Recht zum Modell machen, erst seine Nachkommen taten dies, noch wollte er mit Aarau daran unnötig erinnert werden.
5. Rudolf hat gewisse Privilegien in bestimmten Phasen seiner Regierungszeit gehäuft verliehen, so etwa den Schutz für Marktbesucher oder das Lehensrecht, das er 1275, also im gleichen Jahr wie Winterthur, auch Mühlhausen und Breisch und ein Jahr vorher Basel und Rheinfelden bzw. deren Bürgern verlieh.
6. Rudolf hielt Städte und Räume zusammen, die er zusammenhalten wollte: Aarau z. B. eher mit Rheinfelden und Kolmar, weniger mit Winterthur. Den Ton konnten gar nahe Reichsstädte angeben.
7. Rudolf redigiert die Handfeste für seinen Sohn Rudolf, der sie ein halbes Jahr später bestätigt.
8. Rudolf musste sich nicht scheuen, Aargau und Thurgau zu unterscheiden, beides gehörte zu seiner Hausmacht.
9. Rudolf wollte in Luzern 1283 für und mit Aarau einen Typ von Stadtrecht schaffen. Er konnte sich dafür Zeit nehmen, er wandte nun die deutsche Sprache an, er rückte mit einer für

Aarau fast magischen Zahl von z.T. erstklassigen Zeugen auf.

Was will und bedeutet das Stadtrecht?

Hat das Aarauer Stadtrecht wirklich etwas von einem Modellcharakter? Sicher trat dieser, wenn er da war, erst nach dem Tode Rudolfs für den aargauischen Hausmacht-rayon in Erscheinung. Um zu wissen, wie es sich verhält und warum das Stadtrecht nicht schon früher Aarau erteilt worden ist, ist nach dem Sinn der Verbriefung desselben selbst zu fragen. Antwort:

1. Verbrieftes Recht vervollkommnet die Stadt
2. beruhigt
3. festigt
4. klärt
5. informiert, besonders Markt- und Kaufleute
6. integriert
7. ziert und ehrt, besonders durch Weisung an berühmte Städte
8. beschleunigt die Rechtsanwendung
9. instruiert
10. sichert nachbarlich ab (Rechtsmitteilung)

Warum 1283?

Zur Frage, warum Aarau erst 1283 und nicht z.B. schon 1275 bewidmet wurde,

als Rudolf dort mehr als eine Woche Hoftag hielt:

1. Aarau ist erst acht Jahre zuvor schon begünstigt worden durch Verkauf von Kiburger Land an die Bürger.
2. 1275 bereitet sich Rudolf intensiv auf die Begegnung mit dem Papst vor, wie die Korrespondenz deutlich zeigt.
3. In Aarau selbst ist Rudolf ausserdem noch mit der Erteilung von Privilegien an Front- oder Fernorte wie Freiburg im Uechtgau oder Lübeck beschäftigt.
4. 1283 dagegen ist Rudolf im Alter vorgerückt (65).
5. Er kommt von der Erbteilung in Augsburg und steht vor der zweiten in Rheinfelden.
6. Er kommt nach einem fast fünfjährigen Aufenthalt in Wien erst in die Heimat zurück.
7. Er leistet dem erst mündig werdenden Sohn Rudolf Vorarbeit für den Antritt seines Erbes.
8. Er denkt rechtlicher als jung.
9. Er will gegen den Grafen Reinald von Burgund ins Feld ziehen und sichert sich ab.
10. Das lange und vermehrt zur Kasse gebetene Aarau hat eine Verbriefung abverdient.
11. Seine Umgebung hat sich politisch verändert. Rudolf kontrolliert jetzt auch das Einsiedler Gut von Erlinsbach (seit dem Tod des letzten Grafen

von Rapperswil anfangs desselben Jahres 1283).

12. Er reist von Basel wohl über Aarau nach Luzern und verfügt über Zeit, Zeugen und einen der Landessprache mächtigen Kanzler, um sich ein aargauisches Modell auszuarbeiten.

Fast all diese Privilegien sind wie gesagt bedingt und eingeschränkt gegeben und angewandt.

Würdigung

Will man der Handfeste – mit einigen hier nicht ausgesprochenen Vorbehalten allerdings – gerecht werden, so hat man folgendes zu beachten:

Die Aarauer Handfeste

Sind die zwölf Gnaden der Handfeste mehr solche für Rudolf und seine Ministerialien als für die Stadt? Boshaft oder ironisch könnte man diese Frage stellen angesichts der Einschränkungen, die fast grösser erscheinen als die Rechte selbst, die verkündet werden. Im Lichte späterer Autonomie und noch späterer Freiheiten mag dies tatsächlich so sein oder scheinen. Dennoch, um kurz zu sein, möchten wir einmal versuchen, die zwölf Gnaden stichwortartig als Rechte aufzulisten:

1. Burgrecht
2. Marktrecht
3. Immunität (Gerichtsbezirk)
4. Eigener Gerichtsstand
5. Besserungsrecht bei Huldverlust
6. Erbrecht
7. Emanzipation (von Hörigen)
8. Strafrecht mit Exilierungsrecht
9. Lehensrecht wie andere freie Städte
10. Weibliche Lehenserbfolge
11. Lehensimmediation
12. Einbürgerungsrecht

1. Sie will sichern und verbessern, nicht revolutionieren.
2. Nicht nur Bürger, auch Ministerialien wollen zufriedengestellt sein.
3. Der Friedkreis ist stattlich und umfasst gar beide Aareufer.
4. Recht wird nach angesehenen nahen Reichsstädten und freien Städten gewiesen.
5. Das Lehensrecht ist an sich fortschrittlich, ebenso das Besserungsrecht.
6. Die Urkunde wird als eine der frühesten ihrer Art in der Landessprache abgefasst.
7. Sie ist wohl die erste und sicher älteste Stadtrechtsurkunde im altaargauischen Bereich, d.h. zwischen Murg und Reuss, Jura und Alpen.

Vortrag gehalten am Stadtfest vom 4. September 1983 vor der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau in Aarau.